jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/3/30 LVwG-AV-294/001-2020, LVwG-AV-295/001-2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

30.03.2020

Norm

WRG 1959 §12
WRG 1959 §102 Abs1 litb
WRG 1959 §9
WRG 1959 §41

Rechtssatz

Eine im Wasserrechtsverfahren maßgebliche Rechtsverletzung setzt einen zu befürchtenden Eingriff in die Substanz des Grundeigentums voraus (zB VwGH 2003/07/0105, 87/07/0128, 2006/07/0015). Eine die Bewirtschaftung eines Grundstücks beeinträchtigende projektsbedingte Vernässung stellt eine solche Substanzbeeinträchtigung dar (vgl VwGH 2009/07/0063 betreffend Überflutung eines Kellers, VwGH 2008/07/0098 betreffend die Überstauung bedingt durch ein Wasserkraftwerk).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Bewilligung; Vernässung; Parteistellung; Grundeigentum;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.294.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at